

(3) Für die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 16 Absätze 6, 7 und 12.

§ 19

Das Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie. Es verwirklicht die Integration der Wissenschaften bei Wahrung der notwendigen Spezialisierung und trägt durch die Verbreitung neuer Erkenntnisse der modernen Wissenschaft maßgeblich zu einer Förderung des wissenschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik bei. Das Plenum gibt dem Präsidenten der Akademie wie auch staatlichen und gesellschaftlichen Organen und dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Hinweise und Unterstützung in Grundfragen der Entwicklung und Gestaltung von Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur.

(2) Im Plenum sind hervorragende Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete vereinigt, deren erklärtes Ziel es ist, im Zusammenwirken von Natur- und Gesellschaftswissenschaften die aus prognostischer Sicht konzipierte Entwicklung der Wissenschaften in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern.

(3) Das Plenum behandelt in seinen Sitzungen Themen von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung und Vorträge von Mitgliedern über eigene Forschungsergebnisse auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsplanes. Durch seine Beratungen sichert das Plenum eine die komplexen Zusammenhänge erfassende Meinungsbildung. Es unterbreitet dem Präsidenten der Akademie Vorschläge für die Bildung problemgebundener Klassen.

(4) Das Plenum wählt neue Ordentliche, Korrespondierende und Auswärtige Mitglieder der Akademie und entscheidet über eine Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft (§ 16 Absätze 11 und 12). Stimmrecht im Plenum haben die Ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Wahl von Akademiemitgliedern sowie über die Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zur Mitarbeit verpflichteten Ordentlichen Mitglieder (§ 16 Absätze 3 und 5) anwesend ist.

(5) Beratungen des Plenums sollen in geeigneter Form publiziert werden, um der öffentlichen Meinungsbildung zu dienen. Veröffentlichungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

§ 19

Die problemgebundenen Klassen der Akademie

(1) In der Akademie sind problemgebundene, gegebenenfalls zeitweilig bestehende Klassen tätig.

(2) Die problemgebundenen Klassen der Akademie haben die Aufgabe, im Zusammenwirken der Akademiemitglieder verschiedener Wissenschaftsrichtungen zur Klärung komplexer Probleme aus der Sicht der Einzelwissenschaften zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft beizutragen. In diesen Klassen werden — ausgehend von der internationalen Entwicklung — neuartige Fragestellungen erarbeitet und einer fundierten Behandlung zugeführt sowie neue Probleme der Ver-

flechtung der Disziplinen und der Grenzgebiete erörtert und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaft und der sozialistischen Gesellschaft geklärt.

(3) Die Tätigkeit der problemgebundenen Klassen ist der Dynamik der Wissenschaftsentwicklung anzupassen. Sie muß, indem sie der Integration und Differenzierung der Wissenschaften die Richtlinie trägt, «I» Ergebnisse zum Ziel nehmen, die die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus fördern.

(4) Die problemgebundenen Klassen, denen entsprechend den Erfordernissen Akademiemitglieder und andere Wissenschaftler verschiedener Wissenschaftsgebiete angehören, arbeiten auf der Grundlage eines vom zuständigen Vizepräsidenten (§ 9 Abs. 4) bestätigten Arbeitsplanes.

(5) Die in den problemgebundenen Klassen wirkenden Akademiemitglieder und anderen Wissenschaftler werden von dem zuständigen Vizepräsidenten benannt. Für Wissenschaftler aus anderen Institutionen ist die vorherige Zustimmung der betreffenden staatlichen Leiter der Institutionen einzuholen. Aus dem Kreis der in einer Klasse wirkenden Akademiemitglieder benennt der zuständige Vizepräsident ein Akademiemitglied, das die Arbeiten der Klasse leitet. Die Tätigkeit und die Zusammensetzung einer Klasse werden spätestens mit Beginn einer neuen Berufenungsperiode (§ 1 Absätze 5 und 7, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3) überprüft.

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“

Bei der Akademie besteht der Wissenschaftliche Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“. Die Arbeit des Beirates wird durch eine Forschungsgruppe unterstützt.

§ 21

Wissenschaftliche Gesellschaften und nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften zugeordnet, für deren Tätigkeit sie die Anleitung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ausübt. Die wissenschaftlichen Gesellschaften tragen durch die Verbreitung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Wissenschaftsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bei und fördern die gesellschaftliche Entwicklung auf den Gebieten der Bildung und Kultur.

(2) Zur Wahrnehmung der Vertretung der Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen kann der Generalsekretär nach Beratung im Präsidium nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik bei der Akademie bilden.

Kapitel IV

Akademische Veranstaltungen und Informationswesen

§ 22

Wissenschaftliche Konferenzen. Leibniz-Tag, Karl-Marx-Vorlesung

(1) Die Akademie führt Konferenzen, Arbeitstagen und Beratungen zur Erörterung und Klärung wissenschaftlicher Probleme sowie über Fragen der Koor-